

Beziehung zwischen Banken und Betreuern

Im Umgang mit Konten von Bankkunden, für die eine Betreuung eingerichtet wurde, gibt es nach wie vor auf beiden Seiten – Banken bzw. Sparkassen und Betreuern – erhebliche Unsicherheiten. Dieses Merkblatt soll dabei helfen, einen für beide Seiten akzeptablen und reibungslosen Ablauf der Geschäftsbeziehung zu erreichen.

1. Aufgabenkreis

Betreuer/innen können über Konten des Betreuten verfügen, wenn ihnen der Aufgabenkreis Vermögenssorge übertragen wurde.

2. Wirkung der Betreuung

Die Einrichtung einer Betreuung hat für sich genommen auf die Geschäftsfähigkeit des Bankkunden keine Auswirkung und führt zu einer sogenannten Doppelzuständigkeit. Das heißt, dass sowohl der Betreuer als auch der Bankkunde selbst Bankgeschäfte tätigen können.

Etwas Anderes gilt nur, wenn der Bankkunde krankheitsbedingt geschäftsunfähig ist oder gemäß § 1903 BGB ein Einwilligungsvorbehalt eingerichtet wurde. Im Falle der Einrichtung eines Einwilligungsvorbehalts kann der Bankkunde nur noch mit Zustimmung des Betreuers wirksam Rechtsgeschäfte tätigen. Ist der Bankkunde geschäftsunfähig, kann nur noch der Betreuer stellvertretend Rechtsgeschäfte ausführen. Es gibt aber keinen dahingehenden Erfahrungssatz, dass die Einrichtung einer Betreuung ein Indiz für eine Geschäftsunfähigkeit des Bankkunden ist – der „Normalfall“ ist, dass der Bankkunde auch weiterhin geschäftsfähig ist und lediglich Beratung und Unterstützung bei der Regelung seiner Angelegenheiten benötigt. Es gibt deshalb keine Grundlage dafür, Verfügungen von Bankkunden alleine aufgrund der Einrichtung einer Betreuung generell nicht mehr auszuführen oder von der Zustimmung des Betreuers abhängig zu machen.

3. Legitimation des Betreuers

a) Vorlage des Betreuerausweises

Es kommt immer wieder zu Meinungsverschiedenheiten über die Legitimation von Betreuern. Grundsätzlich muss die einmalige Vorlage des Betreuerausweises ausreichen, jedenfalls darf eine Bank nicht verlangen, dass der Ausweis anlässlich jeder Verfügung über das Konto eines Betreuten erneut vorgelegt wird (LG Oldenburg, Urteil v. 15.9.2009, Az. 13 S 62/09; BGH, Beschl. V. 30.3.2010, Az. XI ZR 184/09). Die Abgabe einer Überweisung am Bankschalter wäre andernfalls jedes Mal mit unnötigem Zeitaufwand verbunden. Vor allem für Berufsbetreuer würde sich wegen der Vielzahl der zu bearbeitenden Betreuungen eine nicht unerhebliche zeitliche Belastung ergeben.

Auf der anderen Seite ist nicht ersichtlich, dass das Kreditinstitut durch die wiederholte Vorlage des Betreuerausweises im Original einen nennenswerten Zuwachs an Sicherheit erhalten würde. Die Vorlage des Betreuerausweises schafft keinen Gutgläubensschutz. Der Ausweis muss zwar nach Ende der Betreuung zurückgegeben werden, naturgemäß geschieht das aber mit zeitlicher Verzögerung. Dass ein Betreuer – wie von manchen Banken befürchtet – unter Umständen auch noch nach dem Ende einer Betreuung über ein Konto des (ehemaligen) Betreuten verfügen könnte, ließe sich deshalb auch durch eine Pflicht zur Vorlage des Betreuerausweises nicht verhindern.

Hinzu kommt, dass nach Ende einer Betreuung der Zeitraum, in dem noch Missbrauch betrieben werden könnte, auch ohne Pflicht zur Vorlage des Ausweises im Regelfall begrenzt ist. Sofern die Betreuung aufgehoben wird, weil der Betroffene wieder ausreichend gesund ist, um seine Angelegenheiten selbst zu regeln, wird er das seiner Bank oder Sparkasse zeitnah selbst mitteilen. Entsprechendes gilt, wenn die Betreuung durch den Tod des Betreuten endet oder wenn ein Betreuerwechsel stattfindet – dann werden sich die Erben oder der Nachfolgebetreuer an das Kreditinstitut wenden. Eine Bank oder Sparkasse wird also in den allermeisten Fällen ohnehin zeitnah Kenntnis vom Ende der Befugnisse eines Betreuers erhalten. Und falls trotzdem noch unberechtigte Verfügungen eines (ehemaligen) Betreuers stattfinden sollten, ständen der Sparkasse Rückzahlungsansprüche gegenüber dem Verfügenden zu.

b. Vorlage des Beschlusses über die Betreuerbestellung

Zum Teil verlangen Kreditinstitute auch die Vorlage des Beschlusses über die Betreuerbestellung. Dies dürfte an sich unnötig sein. Die in dem Beschluss enthaltene Begründung enthält etliche sensible Daten (z.B. über das Krankheitsbild und die soziale Situation des Betroffenen), die für die Legitimation des Betreuers unnötig sind. Viele Betreuungsgerichte weisen Betreuer deshalb auch an, den Beschluss nicht Dritten zugänglich zu machen. Die Vorlage des Beschlusses sollte deshalb allenfalls in Fällen, in denen begründete Zweifel an der Richtigkeit des Ausweises bestehen, verlangt werden. Die oben genannten sensiblen Daten dürfen nicht unnötig an Dritte weitergegeben werden und sollten deshalb vor Vorlage einer Kopie des Beschlusses unbedingt geschwärzt werden.

c. Kein „automatisches“ Ende einer Betreuung

Eine Betreuung wird üblicherweise unbefristet als sogenannte Dauerbetreuung eingerichtet. Anders liegt es nur, wenn die Betreuung wegen eines Eilbedürfnisses im Wege der einstweiligen Anordnung eingerichtet wird. Nur dann ist die Betreuung befristet, die Befristung wird in diesen Fällen im Betreuerausweis vermerkt.

In dem üblichen Fall einer ohne Befristung eingerichteten Betreuung muss das Gericht allerdings regelmäßig – spätestens nach Ablauf von sieben Jahren – überprüfen, ob die Betreuung auch weiterhin notwendig ist (§ 295 Abs. 2 FamFG). Das Datum, zu dem diese Überprüfung spätestens zu erfolgen hat, ist in dem Beschluss zu vermerken (§ 286 Abs. 3 FamFG). Wird diese Frist – etwa wegen einer Überlastung des Gerichts – versäumt, führt das nicht zu einer Beendigung der Betreuung (HK-BUR/Braun, §§ 286, 38, 39 FamFG Rn. 54), die Betreuung und damit auch die Vertretungsbefugnis des Betreuers bleiben in solchen Fällen bestehen. Die Praxis einiger Kreditinstitute, nach Ablauf der Überprüfungsfrist keine weiteren durch den Betreuer eines Bankkunden erteilten Aufträge mehr auszuführen, ist deshalb rechtswidrig. Sollte dem Bankkunden durch ein solches Vorgehen seiner Bank ein Schaden entstehen (etwa, weil einer Zahlungsverpflichtung nicht nachgekommen werden konnte und der Gläubiger nun den Ersatz von Mahnkosten sowie Zinsen verlangt), könnte er Schadensersatz verlangen.

4. Genehmigungen

Etlche Bankgeschäfte, die ein Betreuer stellvertretend für einen Bankkunden ausführt, sind nur mit einer betreuungsgerichtlichen Genehmigung möglich. Am häufigsten dürften im Alltag Verfügungen über das Girokonto und Verfügungen über ein Sparkonto sein.

a. Keine Genehmigungspflicht für Verfügungen über das Guthaben auf einem Girokonto

Verfügungen über ein Girokonto sind ohne Rücksicht auf die Höhe des Guthabens oder der einzelnen Verfügung genehmigungsfrei, §§ 1813 Abs. 1 Nr. 3, 1908i Abs. 1 BGB.

b. Genehmigungspflicht für die Verfügung über Sparkonten

Sparkonten sind mit einem Sperrvermerk zu versehen. Folge der Eintragung eines solchen Sperrvermerks ist es, dass der Betreuer auch über das Sparguthaben – unabhängig von der Höhe des Guthabens und der einzelnen Verfügung – nur mit gerichtlicher Genehmigung verfügen kann (§§ 1807 Abs. 1 Nr. 5, 1809, 1813 Abs. 2, 1908i Abs. 1 BGB).

Eine Ausnahme gibt es diesbezüglich gemäß § 1908i Abs. 2 Satz 2, 1857a, 1852 Abs. 2 BGB für bestimmte als Betreuer eingesetzte nahe Verwandte eines Bankkunden sowie für Vereinsbetreuer – diese sind unter anderem von der sich aus den §§ 1809, 1908i Abs. 1 BGB ergebenden Pflicht des zur gesperrten Anlegung und den sich aus den §§ 1812, 1908i BGB ergebenden Genehmigungspflichten befreit.

c. Keine Genehmigungspflicht für eigene Verfügungen des Bankkunden

Wichtig in diesem Zusammenhang ist, dass die Genehmigungspflichten und der Sperrvermerk ausschließlich Verfügungen des Betreuers betreffen. Der Bankkunde selbst kann über seine Konten – sofern er geschäftsfähig ist und kein Einwilligungsvorbehalt besteht – jederzeit ohne gerichtliche Genehmigung und ohne Zustimmung seines Betreuers verfügen.

d. Verfügungen des Bankkunden bei bestehendem Einwilligungsvorbehalt

Besteht ein Einwilligungsvorbehalt, der auch die Vermögenssorge betrifft, kann der Bankkunde gemäß § 1903 Abs. 1 BGB nur noch mit der Einwilligung des Betreuers wirksam über seine Bankkonten verfügen. Dabei ist Folgendes zu beachten: Für die Zustimmung zu einem Rechtsgeschäft benötigt der Betreuer die gerichtliche Genehmigung, wenn er diese für die eigene Vornahme ebenfalls benötigen würde. Das betrifft z.B. Abhebungen von einem mit einem Sperrvermerk versehenen Sparbuch: Würde der Betreuer diese selbst vornehmen, bräuchte er dafür die gerichtliche Genehmigung, folglich kann er auch einer Abhebung durch den Bankkunden selbst nur mit einer solchen Genehmigung zustimmen.

5. Mitteilungspflichten des Betreuers

Der Kunde ist verpflichtet, dem Kreditinstitut alle für die Geschäftsbeziehung wesentlichen Umstände mitzuteilen. Das ergibt sich häufig aus den AGBs der Banken und Sparkassen, im Übrigen aber bereits aus § 241 Abs. 2 BGB. Verletzt nicht der Kunde selbst, sondern sein Betreuer diese Pflicht, muss er sich das gemäß § 278 BGB wie eigenes Verschulden zurechnen lassen. Betreuer sind deshalb verpflichtet, das Kreditinstitut über die Einrichtung eines Einwilligungsvorbehalts gemäß § 1903 BGB oder eine eingetretene Geschäftsunfähigkeit des Betreuten zu informieren (so z.B. OLG Koblenz, 3 W 40/12, Urteil v. 30.1.2012).

6. Online-Banking

Grundsätzlich sollte Betreuern die für beide Seiten zeit- und kostensparende Möglichkeit der Teilnahme am Online-Banking im beiderseitigen Interesse eingeräumt werden. Ist dem Bankkunden bereits vor Einrichtung der Betreuung die Möglichkeit der Teilnahme am Online-Banking eingeräumt worden, kann dies nicht einseitig alleine aus Anlass der Einrichtung der Betreuung widerrufen werden sofern nicht eine entsprechende Vereinbarung mit dem Bankkunden getroffen wurde (AG Mannheim, 1 C 140/11, Urteil v. 5.8.2011).

7. Haftungserklärungen

Zum Teil wird von Betreuern (generell oder als Bedingung für die Teilnahme am Online-Banking) eine Haftungserklärung verlangt. Dafür gibt es keine gesetzliche Grundlage. Die Haftung von Betreuern ist im Gesetz geregelt – die Haftung gegenüber Betreuten vor allem in § 1833 i.V.m. § 1908i sowie in § 667 BGB (der nach der Rechtsprechung entsprechend auch im Betreuungsrecht anzuwenden ist), die direkte Haftung gegenüber Dritten (also auch gegenüber dem Kreditinstitut des Betreuten) vor allem in § 179 BGB sowie in den allgemeinen Vorschriften in den §§ 823 ff BGB. Betreuern kann nicht empfohlen werden, weitergehende Haftungserklärungen zu unterschreiben. Es gibt keinen Grund dafür, die vom Gesetzgeber vorgesehene Haftung auszudehnen. Zumindest dürfte es unrechtmäßig sein, wenn ein Kreditinstitut bereits die Ausführung üblicher Bankgeschäfte von der Abgabe einer Haftungserklärung abhängig macht. Die Befugnis zur Verfügung über das Konto des Betreuten ergibt sich bei passendem Aufgabenkreis unter anderem direkt aus § 1902 BGB – diese gesetzliche Befugnis kann von einer Bank nicht eingeschränkt werden.

* Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im gesamten Text auf die weibliche Schreibweise zugunsten des generischen Maskulinums verzichtet. Die Benutzung der männlichen Form schließt selbstverständlich die weibliche Form mit ein.